

Technischer Ausschuss

Drucksache Nr. TA-2019-000016

öffentlich

Az.: 023.2; 632.6

Verantwortlich: Sandra Ittig



Sitzung am: 09.05.2019

TOP: 1.1

Errichtung eines mobilen Zeltens zum Lagern von Heu und Stroh und landw. Geräten. Zur eigenen Nutzung für Futter für 2 Pferde und Zuchtziegen. Z.Z. (auf Zeit) der Nutzung für Bioland Getreide und Heu zum Verkauf, Breite (hinter Bachstraße 19)

Sachverständige: --

Befangen: --

Sachstandsbericht:

Der Bauherr beabsichtigt die Errichtung eines mobilen Zeltens zum Lagern von Heu und Stroh und landw. Geräten.

Das Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Innerort-1.Änderung und Erweiterung und muss sich somit in die nähere Umgebung einfügen.

Der Lageplan, samt Skizze und Beschreibung sind beigelegt.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um Schwarzbau.

Der Bauherr hat im rückwärtigen Bereich der Bachstraße eine Rundbogen-Zelthalle aufgestellt. Diese ist 9,15 m breit, 12,00 m lang und 4,58 m hoch (Firsthöhe/Bogenscheitel). Die Zelthalle soll zu Lagerzwecken von Heu und Maschinen, sowie für Futter für die eigenen zwei Pferde und Zuchtziegen genutzt werden.

Über das Bauvorhaben wurde bereits in der Technischen Ausschuss-Sitzung vom 29.11.2018 beraten, das Bauvorhaben wurde abgelehnt.

Nach Rücksprache mit dem Bauherren und der Verwaltung wird das Bauvorhaben auf Wunsch des Bauherren erneut zur Beratung aufgenommen, da sich eine neue Sachlage ereignet hat.

Der Bauherr erklärt, dass er einen immer noch aktiven landwirtschaftlichen Hof betreibt (im Nebenerwerb, wie etliche andere Landwirte in Tuningen auch). Somit ist er privilegiert. Die Landwirtschaft ergibt sich nicht aus der Tierhaltung allein, sondern vor allem aus der Bewirtschaftung von Feldern und Wiesen.

Im Außenbereich wäre sein mobiles Zelt damit zulässig.

Das Anwesen selbst liegt jedoch nicht im Außenbereich, sondern im Innenbereich, der B-Plan Innerort hat zudem Festsetzungen in diesem Bereich, welche private Grünfläche vorsieht und ihn somit in der Ausübung seiner Landwirtschaft stark einschränkt.

Aus Sicht der Verwaltung wäre u.U. eine Möglichkeit gegeben, dass die Fläche als Außenbereich im Innenbereich angesehen wird und der Bauherr eine vorübergehende Genehmigung von ca. 5 Jahren erhält um seine Landwirtschaft weiter betreiben zu können.

Nach den 5 Jahren, oder wenn die Landwirtschaft früher aufgegeben wird, wäre das mobile Zelt dann abzuräumen.

Zu diskutieren wäre, ob diese Begründung ein Lösungsweg darstellen könnte, oder ob der Schwarzbau sofort beseitigt werden muss.

Beschlussvorschlag:
